



Auf die Dosis kommt es an

Belastungsanforderung in der Jugendfeuerwehr

Jugendfeuerwehrmitglieder sind, je nach Alter und Körperbau, mit sehr unterschiedlicher körperlicher Leistungsfähigkeit ausgestattet. So bringt ein Zehnjähriger ein völlig anderes Belastungsprofil mit als ein Fünfzehnjähriger. Alle Mitglieder befinden sich noch in der körperlichen Entwicklung. Häufig wird von den Kindern und Jugendlichen die eigene Leistungsfähigkeit überschätzt, sei es durch Unbekümmertheit, Selbstüberschätzung oder durch Gruppenzwang. Dies kann durchaus zu ernststen Verletzungen führen. In diesem Zusammenhang möchte die FUK-Nord auf Besonderheiten bei der Durchführung sog.



Jugendfeuerwehr im Einsatz: Belastungen bei „Berufsfeuerwehrtagen“ sollten wohl dosiert sein.

„Berufsfeuerwehrtage“ hinweisen. Diese praxisnahen Ausbildungseinheiten liegen momentan im Trend und sind bei den JF-Mitgliedern überaus beliebt. Aber: Nicht selten liest man in den Zeitungen von „48-Stunden-Diensten“, „mehreren Alarmfahrten durch das Dorf“, „Bekämpfung von Großfeuern“ u.ä., die im Rahmen solcher Ausbildungen durchgeführt werden. Sicherlich handelt es sich immer um Veranstaltungen mit viel „Action“, bei denen alle Beteiligten gefordert sind. Im Eifer des Gefechts werden aber teilweise Grenzen unzulässig überschritten. Wir möchten die Jugendfeuerwehrangehörigen und deren Betreuer vor möglichen Gesundheitsschäden oder Unfallfolgen schützen, und auch auf mögliche Rechtsfolgen, bei Überschreitung der Grenzen, hinweisen.

Ist alles erlaubt?

Der Grundsatz „Es ist alles erlaubt, so lange nichts passiert“, wird gerne verwendet, darf so aber nicht in Anwendung kommen. Z.B. kann es bei einer „Übungs“-Einsatzfahrt zu einem Unfall kommen. Welche Fragen werden dem Fahrer des Feuerwehrfahrzeuges vielleicht von den Eltern gestellt? Das Arbeiten mit der Motorsäge zählt zu den gefährlichen Arbeiten und darf nur von Personen ab 18 Jahren vorgenommen werden. Hydraulische Rettungsmittel dürfen nur bei der Verwendung von Gesichtsschutz eingesetzt werden. Der Jugendfeuerwehrhelm ist zur Aufnahme des Gesichtsschutzes nicht geeignet. Die Gefahren beim Umgang mit hydraulischen Rettungsgeräten sind zu dem nicht zu unterschätzen. Sieht man vom hohen Eigengewicht von Schere,

Spreizer und Rettungszyylinder einmal ab, so darf der Bedienende nicht gegen die Bewegungen der Schneidgeräte angehen. Die Gefahr des Einklemmt werden, besteht ebenfalls bei dem Umgang mit den Rettungsgeräten.

Die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger kann frühestens nach erfolgter G 26 Untersuchung und mit 18 Jahren erfolgen. Ein früherer Einsatz verbietet sich aus der Vorschriftenlage genauso wie aus der noch nicht abgeschlossenen körperlichen Entwicklung des Jugendlichen. Eine Überforderung der körperlichen Leistungsfähigkeit muss sich nicht unbedingt sofort zeigen, kann aber als Spätfolge in der körperlichen Entwicklung zu Tage treten.

Zusammenfassung

Nach § 18 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ ist beim Feuerwehrdienst von Angehörigen der Jugendfeuerwehren deren Leistungsfähigkeit und Ausbildungsstand zu berücksichtigen.

Ein Blick auf § 22 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz zeigt Forderungen auf, die auch bei der Ausbildung innerhalb der Feuerwehren Berücksichtigung finden müssen. Danach dürfen Jugendliche nicht mit Arbeiten beschäftigt werden,

- die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen,
- die mit Unfallgefahren verbunden sind,
- von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können,
- bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm usw. ausgesetzt sind.

Es liegt in der Verantwortung des Jugendfeuerwehrwartes, die in seiner Obhut befindlichen Kinder und Jugendlichen nicht zu überfordern bzw. darauf zu achten, dass sich die Jugendfeuerwehrmitglieder keinen Schaden zufügen.